

## ZEICHENERKLÄRUNG

	Grenze der räumlichen Geltungsbereiche von Außenbereichsflächen für die Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, § 34 (4) 3 BaußB
	Nachrichtliche Übernahme der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, § 34 BauGB
[]	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 u. 3
CD KM	Nachrichtliche Übernahme der Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen mit Anbauverbotszone (Kreisstraßen = 15 m) § 29 StrWG
000000000000	Knick anzulegen, § 9 (1) 25a BauGB
000000000000000000000000000000000000000	Nachrichtliche Übernahme des vorhandenen Knicks. § 15b LNatSchG
	Wasserflächen (Gewässer Nr. 310), § 9 (1) 16 Bau6B

### TEIL "B" TEXT:

- Auf den Flächen 1 und 2 sind nur eingeschossige Wohngebäude mit maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Die Mindestgrundstücksgröße je Wohngebäude wird mit 800 qm festgesetzt. § 34 (4) Satz 2 BauGB
- Entlang der nördlichen und östlichen (Flächen 1) und der östlichen Grenze (Fläche 2) der einbezogenen Abrundungsflächen ist zur freien Landschaft hin ein 3m breiter Knickwall (Fläche 1+2) anzulegen und mit Gehölzen des Schlehen-Hasel-Knicks zu bepflanzen. Südlich und westlich (Fläche 1) bzw. westlich (Fläche 2) ist ein 3m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Der vorhandene Knick an der (Fläche 1+2) darf zur Erschließung der ein-bezogenen Abrundungsflächen höchstens in einer Breite von 4 m durchbrochen werden. Hierbei wird festgesetzt, daß für die Fläche 1 jeweils zwei Grundstücke zusammen erschlossen werden. Auf der Fläche 2 darf neben dem vorhandenen Knickdurchbruch nur noch ein weiterer Knickdurchbruch

Nördlich (Fläche 1) bzw. östlich (Fläche 2) des vorhandenen Knicks, ist ein 3m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten

# SATZUNG DER GEMEINDE STRUVENHÜTTEN

# KREIS SEGEBERG

Über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen 1 §34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB ) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Fläche 1: "Nördlich der Schulstraße"

Fläche 2: "Beidseits des Schwimmbades"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches ( BauGB ) in der Fassung vom 27. August 1997.

ım Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen

#### Verfahrensvermerke:

- 1. Bezüglich der vom Geltungsbereich erfaßten Außen-Bezüglich der vom Geltungsbereich erfaßten Außenbereichstlächen sind entsprechend § 34 Abs. 5 Satzt BauGB die betroffenen Bürger- und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08. 12.98 und 14.12.198 unter Fristsetzung bis zum 18.04.199 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem /erfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
- Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wurde am Committen der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 – 3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN



BÜRGERMEISTER

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN



BÜRGERMEISTER

5. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom .. die Hinweise-sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom .. .... Az.: ...

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN

DEN ..

BÜRGERMEISTER

6. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN



DEN 2 3 DEZ. 1999

BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung
7 Die Genehmigung / Der Beschluß zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle , bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23, 42, 4995 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 Bauß) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Bauß) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 S.1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist milthin am 2.5...42...429 in Kraft getreten.

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN



BÜRGERMFISTER

AMTSVORSTEHER